**Allgemeine Einkaufsbedingungen**
**der Polytec GmbH, Waldbronn (Deutschland)**

## 1. Geltung

Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (die "Bedingungen") der Polytec GmbH, Polytec-Platz 1-7, D-76337 Waldbronn (im Folgenden "Besteller") gelten für sämtliche Lieferungen und Leistungen von Unternehmen (im Folgenden "Lieferant"), die der Besteller von ihm bezieht.

## 2. Allgemeines

Unsere Bedingungen gelten unter Ausschluss entgegenstehender oder von unseren Bedingungen abweichenden Bedingungen des Lieferanten, es sei denn, wir haben diesen - vollständig oder in Auszügen - ausdrücklich im Voraus zugestimmt. Die Entgegennahme oder Bezahlung von Waren oder sonstigen Leistungen des Lieferanten (im Folgenden „Ware“) gilt auch dann nicht als Zustimmung zu solchen Bedingungen, wenn die Entgegennahme oder Bezahlung in Kenntnis entgegenstehender oder ergänzender Bedingungen des Lieferanten erfolgt. Den vorliegenden Bedingungen entgegenstehende oder diese ergänzenden Bedingungen des Lieferanten, auch wenn diesen ursprünglich zugestimmt wurde, gelten fortan nicht mehr als vereinbart.

## 3. Vertragsabschluss und Vertragsänderung

Für alle Lieferungen und Leistungen an den Besteller gelten ausschließlich die nachstehenden Bedingungen. Nur schriftlich erteilte Aufträge sind gültig. Telefonische Vorbestellungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der nachträglichen Übermittlung in Schriftform sowie ihrer ausdrücklichen Bestätigung.
Alle Bestellungen sind, sofern nichts anderes vereinbart ist, vom Lieferanten oder seinem Beauftragten schriftlich unter Angabe eines verbindlichen Liefertermins, des vereinbarten Preises, der Bestellnummer des Bestellers und des vom Besteller vorgegebenen Bestelltextes zu bestätigen. Die der Bestellung beigefügten technischen Zeichnungen und sonstigen Unterlagen werden auch ohne ausdrückliche Vereinbarung Vertragsbestandteil. Im gesamten Schriftverkehr, in Rechnungen und Versandpapieren sind Bestellnummer und Bestelldatum des Bestellers anzugeben.

## 4. Preise

Alle Preise sind fest und verbindlich vereinbart. Preisanpassungsklauseln oder einseitige Preisanpassungen durch den Lieferanten werden vom Besteller nicht akzeptiert. Der Lieferant hat kein Kündigungsrecht aufgrund von eigenen Kostensteigerungen.
Die Preise verstehen sich, soweit nicht anders vereinbart, „*free carrier* / FAC“ (gemäß INCOTERMS® 2020) einschließlich Verpackung. Die Mehrwertsteuer (VAT) ist grds. nicht im Preis enthalten. Der Lieferant trägt alle Risiken des Verlustes oder der Beschädigung der Ware bis zum Eingang der Ware am vereinbarten Lieferort.

## 5. Liefertermin

Eine vereinbarte Lieferfrist beginnt mit dem Datum der Auftragserteilung. Sobald für den Lieferant erkennbar wird, dass er die Bestellung ganz oder teilweise nicht

rechtzeitig erfüllen kann (unabhängig von der Ursache der Verzögerung), hat er den Besteller unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung zu informieren. Erfolgt die Unterrichtung unverzüglich, so kann der Besteller unter Berücksichtigung betrieblicher Belange und der gesetzlichen Verpflichtungen eine angemessene Nachfrist setzen. Unterlässt der Lieferant die unverzügliche Mitteilung, so ist der Besteller berechtigt, ohne Nachfristsetzung ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen. Bereits erbrachte Teillieferungen gelten in jedem Fall nicht als selbständig erfüllt.
Kommt der Lieferant mit der Lieferung in Verzug, so ist der Besteller berechtigt, für jede vollendete Woche des Verzugs 1 %, insgesamt jedoch höchstens 5 % der Auftragssumme als Ersatz des Verzugsschadens zu verlangen. Der Lieferant kann einen niedrigeren, der Besteller einen höheren konkret eingetretenen Schaden nachweisen.
Im Zweifel gilt eine Lieferfrist von einem Monat ab Auftragsbestätigung des Lieferanten als vereinbart.

**6. Lieferung**

Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist der Sitz des Bestellers. Mangels anderweitiger Vereinbarung geht die Gefahr am Erfüllungsort auf den Besteller über.
Bei allen kennzeichnungspflichtigen Lieferungen hat der Lieferant dafür Sorge zu tragen, dass diese ordnungsgemäß, d.h. entsprechend den geltenden gesetzlichen Vorschriften, gekennzeichnet sind.
Der Lieferschein ist der Sendung als Versandpapier beizufügen. Die Versandpapiere müssen alle erforderlichen Angaben enthalten, damit eine reibungslose Wareneingangskontrolle möglich ist, insbesondere auch die Bestellnummer, die Artikel-Nr. und die Produktbezeichnung des Bestellers. Soweit vereinbart, sind auch die Hersteller-Chargen-Nummer und / oder -seriennummer, bei EX-Artikeln zudem die Konformitätserklärung und / oder ein Werkszeugnis beizufügen.
Rechnungen gelten nicht als Lieferscheine.
Übermengen oder Fehlmengen muß der Besteller nicht akzeptieren. Der Lieferant verpflichtet sich, dem Besteller evtl. Mengenabweichungen ausreichend frühzeitig vor der Anlieferung mitzuteilen, da diese u. U. im Produktionsprozeß zu erheblichen Einschränkungen bis hin zu Schadenersatzforderungen wegen Lieferverzugs führen können. Vorablieferungen ohne Absprache mit der Einkaufsabteilung des Bestellers kann der Besteller zurückweisen, zur Abnahme der Ware und / oder zur Zahlung des vereinbarten Kaufpreises ist er in diesem Fall nicht verpflichtet.

**7. Gewährleistung**

Der Liefergegenstand wird vom Besteller auf offensichtliche Lieferschäden untersucht, soweit dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Darüber hinaus unterzieht der Besteller ca. 10% der eingehenden Ware einer Qualitätssicherungsprüfung. Der Lieferant stimmt dieser Prüfquote zu. Mangels abweichender Vereinbarungen sind offensichtliche Mängel innerhalb eines Monats nach Lieferung, versteckte Mängel innerhalb eines Monats nach Entdeckung zu rügen. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge. Die Anzeige eines versteckten Mangels ist dem Besteller aufgrund teilweise langer Lagerzeiten (1-2 Jahre) der Ware bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist gestattet.

Soweit nichts anderes vereinbart ist, gelten die gesetzlichen Bestimmungen zu Sach- und Rechtsmängeln. Diese Bestimmungen gelten ausdrücklich für die angegebenen (= zugesicherten) Leistungs- und Verbrauchswerte und erstrecken sich auch auf alle Materialien, Teile und Erzeugnisse, die der Lieferant von Unterlieferanten bezieht.
Soweit nichts anderes vereinbart ist, gewährleistet der Lieferant, dass der Liefergegenstand bzw. die Lieferleistung den allgemein anerkannten Regeln der Technik, dem Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz), den einschlägigen Umweltvorschriften, den Arbeitsschutzvorschriften und den verbindlichen Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften entspricht.
Die Gewährleistungsfrist beträgt, soweit nichts anderes vereinbart ist, zwei Jahre und beginnt mit der Weiterverarbeitung, Inbetriebnahme oder Ingebrauchnahme des Liefergegenstandes. Die Gewährleistungsfrist verlängert sich um den Zeitraum, in dem die mangelhafte Sache/Leistung aus Gründen, die der Lieferant zu vertreten hat, nicht genutzt werden kann.
Die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen ist auch gehemmt, solange der Lieferant die Ansprüche nach einer Mängelrüge nicht endgültig schriftlich abgelehnt hat.
In Fällen besonderer Dringlichkeit kann der Besteller die Mängel auf Kosten des Lieferanten selbst beseitigen oder durch einen Dritten beseitigen lassen, wenn der Lieferant nicht unverzüglich nach Anzeige des Mangels die Nacherfüllung oder Mängelbeseitigung veranlasst und hierfür einen verbindlichen Termin bestimmt.
Die zur Beseitigung der Mängel erforderlichen Kosten kann der Besteller aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, auch wenn Anspruch und Schuld nicht aus demselben Geschäft herrühren. Die Ersatzlieferung (Austausch) und die Nachbesserung von Mängeln haben unverzüglich zu erfolgen, in der Regel spätestens jedoch nach 10 Werktagen. Im Übrigen wird jeglichen Haftungsbeschränkungen in AGB des Lieferanten widersprochen. Der Lieferant ist außerdem verpflichtet, Schäden aus Sachmängeln, die bei Kunden (Abnehmern) des Bestellers und / oder deren Kunden auftreten, in vollem Umfang zu erstatten, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen einer Schadenersatzhaftung vorliegen. Werden durch die gelieferte Ware des Lieferanten Ausschließlichkeitsrechte Dritter, insbesondere gewerbliche Schutzrechte verletzt und hat dies der Lieferant zu vertreten, ist er verpflichtet, den Besteller von sämtlichen Ansprüchen Dritter wegen Verletzung der vorgenannten Rechte freizustellen.

**8. Verpackung und Transport**

Der Lieferant verpflichtet sich, den Liefergegenstand wie vereinbart, in jedem Fall jedoch sachgerecht zu verpacken und für eine ordnungsgemäße Kennzeichnung zu sorgen. Die ordnungsgemäße Kennzeichnung umfasst insbesondere Gefahrstoffe, das Mindesthaltbarkeitsdatum sowie spezifische Kennzeichnungen (RoHS, REACH, EU-Konfliktmineralien). Soweit nicht abweichend vereinbart, ist der Lieferant verpflichtet, die für die Abwicklung des Vertrages günstigste Versandart zu wählen. Der Lieferant hat umweltverträgliche und vorzugsweise wiederverwertbare Verpackungen zu verwenden, da der Besteller nach DIN ISO 14001:2015 zertifiziert ist.

**9. Rechnung und Zahlung**

Alle Rechnungen sind für jede Lieferung unter Angabe der Bestellnummer sowie der Positionsnummer der einzelnen Position an die Buchhaltung des Bestellers zu übersenden. Fehlerhafte oder nicht ordnungsgemäß eingereichte Rechnungen gelten erst ab dem Zeitpunkt der Berichtigung bzw. der Ordnungsgemässheit als zugegangen.

Die Berechnung der Zahlungsfrist beginnt nicht vor dem Tag des Rechnungseingangs beim Besteller. Wird der Liefergegenstand ausgeliefert oder gehen die zur Bestellung gehörenden Unterlagen erst nach der Rechnung ein, so beginnt die Zahlungsfrist erst ab diesem Zeitpunkt. Alle Nebenkosten, die z.B. durch Aufmaßblätter, Stundenzettel usw. zu belegen sind, werden erst nach Prüfung und Freigabe anerkannt. Dies hat innerhalb einer angemessenen Frist zu erfolgen.

Eine Abtretung der Kaufpreisforderung des Lieferanten darf nur mit vorheriger Zustimmung des Bestellers erfolgen. Diese Zustimmung darf nicht ohne sachlichen Grund verweigert werden.

Ist eine Minderung erforderlich, kann der gesamte Kaufpreis zurückbehalten werden, bis eine Einigung über den geminderten Kaufpreis erzielt worden ist. Im Falle des Rücktritts vom Vertrag wird der empfangene Leistungsgegenstand nach Rückerstattung bereits geleisteter Zahlungen zurückgegeben.

Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Besteller auch dann zu, wenn Verpflichtung und Anspruch nicht in einem rechtlichen Zusammenhang stehen.

Der Besteller ist berechtigt, gegen Forderungen des Lieferanten aufzurechnen. Soweit nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Begleichung der Rechnungen von Lieferanten aus Deutschland, Österreich oder der Schweiz durch Überweisung innerhalb von 14 Tagen mit 3% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto. Zahlungen an Lieferanten in anderen Ländern sind innerhalb von 14 Tagen mit 3% Skonto oder innerhalb von 60 Tagen netto zu begleichen. Eine Zahlung innerhalb von weniger als 14 Tagen schuldet der Besteller in keinem Fall.

Erfüllungsort für Zahlungen des Bestellers ist D-76337 Waldbronn.

Jede Form von Eigentumsvorbehalten des Lieferanten wird ausgeschlossen. Der Besteller ist nicht zur Zahlung per Vorauskasse, auch nicht in Teilen (Teilzahlung, Anzahlung, etc.) verpflichtet.

**10. Ansprüche Dritter**

Der Lieferant haftet dem Besteller dafür, dass durch die Lieferung, Benutzung und den Betrieb der gelieferten Waren, Anlagen oder Leistungen keine Patente oder sonstigen Schutzrechte Dritter verletzt werden. Der Lieferant ist verpflichtet, den Besteller von allen Ansprüchen freizustellen, die von Dritten wegen der Verletzung solcher Schutzrechte geltend gemacht werden.

**11. Bestellunterlagen**

Alle Unterlagen, Zeichnungen, Bedienungsanleitungen und sonstige Dokumente, insbesondere solche, die für die Installation, den ordnungsgemäßen Betrieb und die Wartung oder Reparatur des Leistungsgegenstandes erforderlich sind oder sein können, sind vom Lieferanten – soweit nicht abweichend vereinbart - kostenlos, rechtzeitig und unaufgefordert zur Verfügung zu stellen. Alle dem Lieferanten überlassenen Informationen, Angaben, Zeichnungen, Entwürfe, Filme, Originale usw.

dürfen nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden und bleiben Eigentum des Bestellers. Das gleiche gilt für Zeichnungen usw., die der Lieferant nach Angaben des Bestellers anfertigt. Der Lieferant hat die Bestellung und alle damit zusammenhängenden Arbeiten als Geschäftsgeheimnis zu betrachten und vertraulich zu behandeln. Er haftet für alle Schäden, die dem Besteller aus einer Verletzung des Eigentums und der gewerblichen Schutzrechte entstehen. Alle dem Lieferanten überlassenen Unterlagen sind auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben, auch alle Abschriften und/oder Vervielfältigungen. Dies gilt auch für den Fall, dass nach Überlassung der Unterlagen kein Vertrag zustande kommt. Weitergehende Regelungen in einer gegenseitigen Geheimhaltungsvereinbarung bleiben hiervon unberührt.

**12. Gerichtsstand**
Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist D-73667 Waldbronn. Für alle (auch außergerichtlichen) Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Besteller und dem Lieferanten gilt ausschließlich das Rechts der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CSIG) ist ausgeschlossen.

**13. Höhere Gewalt**
Im Falle höherer Gewalt, unverschuldeter Betriebsstörungen, Aufruhr, staatlicher oder behördlicher Maßnahmen, Arbeitskämpfen oder sonstiger vom Besteller nicht zu vertretender Umstände, wie z.B. Pandemien, haftet der Besteller für die Dauer eines solchen Ereignisses nicht für die verspätete oder unterbliebene Abnahme der Lieferung oder Leistung. Jede Partei ist verpflichtet, der anderen Partei unverzüglich alle zumutbaren Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen nach Treu und Glauben vorübergehend den veränderten Verhältnissen, insbesondere den veränderten Marktverhältnissen, anzupassen. Während solcher Ereignisse und für einen Zeitraum von zwei Wochen danach ist der Besteller unbeschadet seiner sonstigen Rechte berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Hilfsweise verpflichten sich die Parteien, eine Vertragsanpassung vorzunehmen, die den beidseitigen Interessen in zumutbarer Weise gerecht wird.

**14. Geheimhaltungsklausel**
Der Lieferant verpflichtet sich, sämtliche Einzelheiten der Bestellung vertraulich zu behandeln und alle einschlägigen gesetzlichen Regelungen zu Betriebsgeheimnissen einzuhalten. Zu den Einzelheiten der Bestellung gehören auch sämtliche vom Besteller erhaltenen Informationen, Unterlagen, Software, Muster/Prototypen, Testanlagen, sonstige Entwicklungsgegenstände, Fotos und / oder ähnliche Gegenstände, unabhängig davon, ob sie als vertraulich / geheim gekennzeichnet sind oder nicht und / oder eine gesonderte Geheimhaltungsvereinbarung zwischen den Parteien hierüber besteht oder nicht.

**15. Allgemeine Bestimmungen**
Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen durch eine gerichtliche Entscheidung, ein Gesetz oder eine Vorschrift für unwirksam erklärt werden oder auf andere Weise unwirksam werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die

Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine solche zu vereinbaren, die ihren wirtschaftlichen Interessen am ehesten entspricht. Dasselbe gilt für den Fall einer Regelungslücke.
Wird über das Vermögen des Lieferanten das Insolvenzverfahren oder ein gerichtliches oder außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt, so ist der Besteller berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und geleistete Zahlungen zurückzufordern. Im Übrigen wird auf ergänzende Vereinbarungen in etwaigen Lieferverträgen, Qualitätssicherungs- und Geheimhaltungsvereinbarungen sowie den technischen Liefervorschriften verwiesen.
Die Vereinbarung oder Aufhebung von Schriftform- oder Textformerfordernissen ist formfrei möglich. Im Zweifel sind mündliche Nebenabsprachen nicht getroffen.
Die Parteien halten die Schriftform ein, wenn ihre Erklärung in Textform erfolgt.

_____
Februar 2026